



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindefürsorgeamt
Abteilung Gemeinderecht

Wilhelmstrasse 10
Postfach
8090 Zürich
Telefon 043 259 83 30
Telefax 043 259 83 83
www.gaz.zh.ch

Patrizia Kaufmann
Juristische Sekretärin mbA
Direktwahl 043 259 83 25
Direktfax 043 259 83 83
patrizia.kaufmann@ji.zh.ch

Zürich, 15. September 2015

Vorab via E-Mail

Stadt Dübendorf
Hr. Martin Kunz
Stadtschreiber
Usterstrasse 2
8600 Dübendorf

GK-Nr. 229-2015/PK

TEILREVIDIERTE GEMEINDEORDNUNG DER STADT DÜBENDORF / VORPRÜFUNGSBERICHT

Sehr geehrter Herr Kunz

Mit elektronischer Eingabe vom 7. September 2015 sowie entsprechendem Schreiben vom 4. September 2015 (bei uns eingegangen am 8. September 2015) haben Sie uns den Entwurf für die teilrevidierte Gemeindeordnung der eingangs erwähnten Gemeinde zur Vorprüfung – verbunden mit der Bitte um Erledigung des Geschäfts innert 2 Wochen, d.h. bis zum 22. September 2015 – zukommen lassen. Terminwünschen versuchen wir im Rahmen der uns zur Verfügung stehenden Mittel wenn immer möglich nachzukommen. Da es sich vorliegend um geringfügige Änderungen handelt, können wir Ihrem sehr engen Terminwunsch ausnahmsweise entsprechen. Sie erhalten den Vorprüfungsbericht aufgrund der vorgebrachten Dringlichkeit vorab via E-Mail. Gerne nehmen wir somit nachfolgend Stellung.

VORBEMERKUNG

Soweit wir Vorschläge für die Formulierung von Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO) unterbreiten, werden wir jeweils auf die entsprechenden Formulierungen der „Mustergemeindeordnung für politische Gemeinden“ verweisen. Die Musterstatuten können unter www.gaz.zh.ch [Gemeindefürsorgeamt > Gemeinderecht > Arbeitshilfen & Mustervorlagen > Mustergemeindeordnung für politische Gemeinden (ohne Parlament), April 2015] herunter geladen werden.

ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Art. 1b Wasserversorgung

Abs. 2: Im Verweis auf die (kommunale) Verordnung über die Wasserversorgung (Wasserversorgungsreglement) kann auf das Datum verzichtet werden. Dies hat den Vorteil, dass bei einer Totalrevision des Wasserversorgungsreglements und damit ver-



bunden einer entsprechenden Änderung des Datums keine Unklarheiten darüber bestehen, ob die Wasserversorgungsgenossenschaften weiterhin die Berechtigungen gemäss Abs. 2 von Art. 1b GO haben oder ob die GO entsprechend angepasst werden müsste. Schliesslich ist festzuhalten, dass das Datum fälschlicherweise um einen Tag vorverlegt wurde. Das Wasserversorgungsreglement datiert vom 5. März 2012 (vgl. <http://www.duebendorf.ch/dl.php/de/52cc011c5598f/Wasserversorgungsreglement.pdf>; besucht am 10.09.2015).

Im Hinblick auf das neue Wassergesetz des Kantons Zürich (im Februar 2015 vom Regierungsrat dem Kantonsrat überweisen worden), welches (u.a.) das geltende Wasserversorgungsgesetz ersetzt, empfehlen wir Ihnen ausserdem, **Abs. 4** vereinfacht wie folgt zu formulieren:

„Der Rechtsschutz richtet sich nach der übergeordneten Gesetzgebung.“

Auf diese Weise kann vermieden werden, dass Änderungen in der übergeordneten Gesetzgebung (bspw. könnte das Wassergesetz neu vorsehen, dass auch Erlasse beim Baurekursgericht angefochten werden müssten) zu einem Anpassungsbedarf in der GO führen.

Art. 36 Allgemeine Befugnisse (Stadtrat)

Die Ergänzung mit einer neuen Ziff. 4.6 erfolgt am Ende der Aufzählung in Art. 36, weshalb der Strichpunkt sowie die Klammer mit den drei Pünktchen missverständlich sind. Es folgen keine weiteren Regelungen mehr nach dieser neuen Ziffer. Wir regen deshalb an, diese – rein formalen – Unstimmigkeiten noch zu bereinigen.

Inkrafttreten

Weder in der GO noch in der zugehörigen Weisung findet sich eine Bestimmung zur Inkraftsetzung der geänderten Bestimmungen. In diesem Fall hat der Stadtrat im Anschluss an die Genehmigung durch den Regierungsrat den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Änderung zu beschliessen.

Die übrigen geänderten Bestimmungen geben – soweit ersichtlich – zu keinen Bemerkungen Anlass. Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben.

Freundliche Grüsse

lic. iur. Patrizia Kaufmann, Rechtsanwältin
juristische Sekretärin mbA